

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 49 (1923)
Heft: 21

Artikel: Etwas vom Wein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-456404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

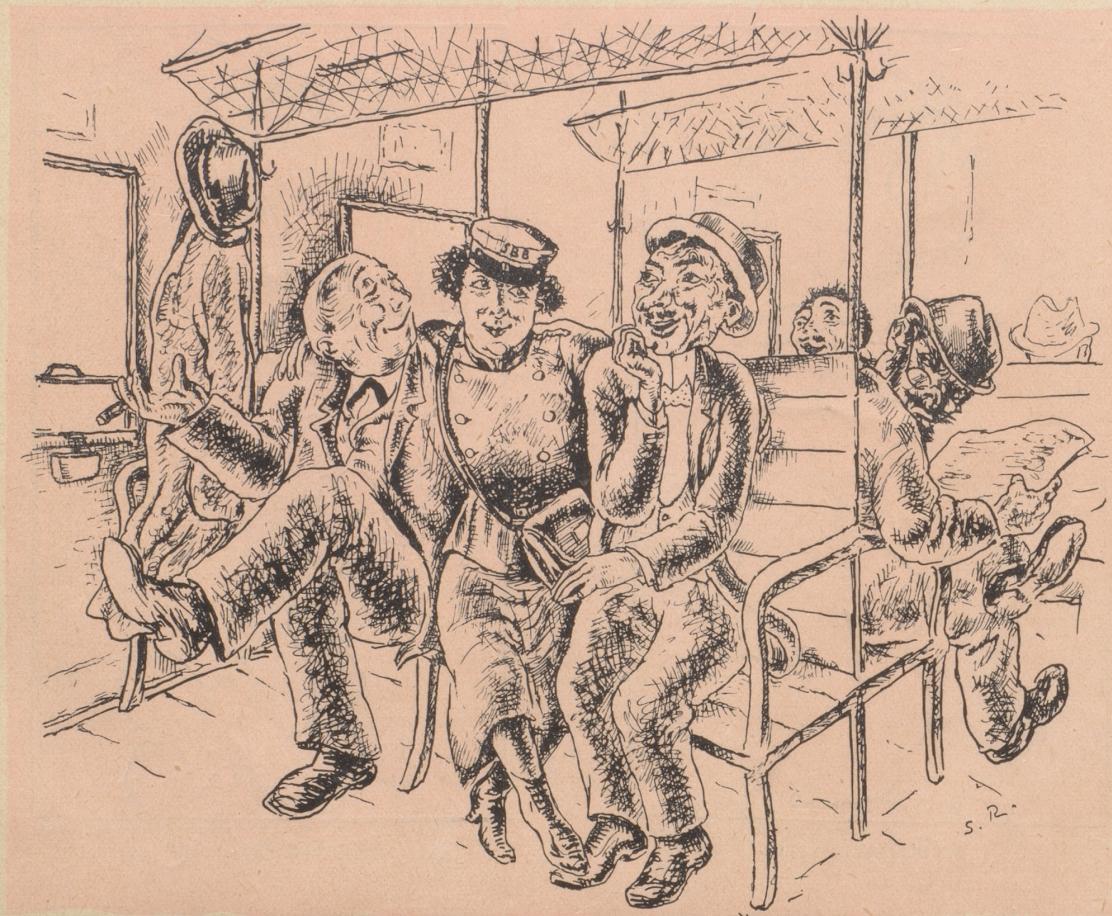
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Um die Frequenz und Rentabilität der S. B. B. zu fördern, würde sich vielleicht doch die Anstellung weiblichen Dienstpersonals empfehlen.

Die Portofreiheit wird endgültig angeschafft

Vorschlag des Ständerates zum Postverkehrsgesetze.

Letzte Fassung:

Die Bundesversammlung der schweizer. Eidgenossenschaft, gestützt auf — nach Einsicht von — beschließt:

- Art. 39 erhält folgenden Zusatz:
- Art. 39a: Die unumströmte Portofreiheit genießt ferner:
1. jeder schweizerische Bürger, der das zwanzigste Altersjahr erreicht hat und das schweizer. Schützenabzeichen trägt;
 2. jede schweizerische Bürgerin, ob geboren oder gewordene, vom dritten Säuglinge an für sich und ihre weiteren Nachkommen (Vater inbegriffen);
 3. jeder Sänger schweizerischer Nationalität, der entweder das hohe C oder das tiefe C alphorn- oder jodelmäßig erklingen lassen kann, für sich und seine Familie;

3. jeder Schweizerbürger, der mindestens 5 mal eine Valutareise in's Ausland mit großem Erfolge absolviert hat;
5. jeder Schwingen, Ringer, Sänger, Schütze, Kegler und Hornsässer, der wenigstens ein eidgenössisches mitgemacht hat, für sich und seine nähere und weitere Verwandtschaft.
6. überhaupt jeder Bürger und jede Bürgerin, die mindestens zwei Pfund Schweizerfäs in der Woche oder sonst gut schweizerische Kost verbraucht und damit dem Lande unschätzbare Dienste leistet.

N.B. Durch die hier angeführten Einschränkungen und scharfen Bestimmungen hofft nun der Ständerat der mislichen Lage der Postverwaltung Rechnung zu tragen und endlich die ganze Portofreiheit auf einen breiten, allgemeingültigen, volkstümlichen Boden zu stellen.

Einden

Autofahrt

Das rollte über Berg und Tal
So sachte als geschwind,
Die Kilometer ohne Zahl
Verflogen wie der Wind.

Das Auge schweifte fern und nah
Und flüchtig wie das Glück,
Kaum lohnt es dort, so war man da
Und schon war man zurück.

Manfred Mouchoir

Etwas vom Wein

Im Wein liegt Wahrheit und mit
der stößt man überall an.
„La vie est dure!“ heißt auf
deutsch: „Der Wi isch tür!“

o